SJD / Interpellation Freund Christian-Eichberg / Lüchinger-Altstätten / Hess-Rebstein
vom 16. September 2026

Bundesasylzentrum Altstätten: Sicherheitsversprechen und Realität – 30 Tage erstes Fazit

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Christian Freund-Eichberg, Sandro Lüchinger-Altstätten und Sandro Hess-Rebstein erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2026 nach der Umsetzung der angekündigten Sicherheitsversprechen im Zusammenhang mit dem neuen Bundesasylzentrum (BAZ) Altstätten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 51.25.83 «Ist die Sicherheit der Bevölkerung rund um das neue Bundesasylzentrum gewährleistet?» erwähnt, wurde mit der Inbetriebnahme des BAZ Altstätten das Sicherheitskonzept an die veränderten geografischen Gegebenheiten angepasst. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Staatsekretariat für Migration (SEM) für die Sicherheitsaspekte *im* BAZ Altstätten zuständig ist, während die Sicherheitsmassnahme rund *um* die Liegenschaft in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fällt.

Im Innenbereich des BAZ hat sich die Sicherheitslage gegenüber den Vorjahren objektiv deutlich verbessert. So sind die sicherheitsrelevanten Vorfälle markant zurückgegangen und es ist lediglich zu vereinzelten gewalttätigen und renitenten Auseinandersetzungen gekommen. Beispielsweise kam es im September 2026 zu 11 sicherheitsrelevanten Vorfällen im BAZ, während es im September 2025 noch 41 und im September 2024 37 Vorfälle waren. Die Entspannung der Situation ist gemäss Auskunft des SEM massgeblich auf die besseren Platzverhältnisse im neuen BAZ zurückzuführen, aufgrund derer die Asylsuchenden mehr Platz, mehr Privatsphäre sowie mehr Rückzugsmöglichkeiten haben. Dies reduziert das Konfliktpotenzial im Alltag.

Auch im Aussenbereich des BAZ verringerte sich die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle mit der Eröffnung des neuen BAZ. Der Grundauftrag der Kantonspolizei umfasst die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und trifft bei unmittelbarer Gefährdung oder Störung unaufschiebbare Massnahmen. Neben den gesetzlich verankerten Ermittlungsaufgaben zuhanden der Strafverfolgungsbehörde bildet die präventive Tätigkeit zur Verhinderung künftiger Straftaten ein wesentliches Fundament der Aufgabenerfüllung. Durch die Polizeipräsenz werden Anliegen der Bevölkerung, gesellschaftliche Entwicklungen und dadurch entstehende potenzielle Konflikte frühzeitig wahrgenommen. Diese Nahbarkeit ermöglicht einen direkten Informationsfluss, sichert einen wesentlichen strategischen Vorsprung der Lagebeurteilung und den frühzeitigen agilen Eingriff auf lokale Problemstellungen. Auf diese Weise war es beispielsweise möglich, mit den Bewohnern des BAZ gezielte Gespräche betreffend die illegale Abfallentsorgung zu führen und teilweise fehlbare unbelehrbare Personen des Platzes zu verweisen.

Ende September 2026 kam es zu einer mutmasslichen Belästigung von drei minderjährigen Mädchen durch Asylsuchende und im Oktober 2026 kam es im Umfeld des BAZ zu einzelnen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Asylsuchenden. Um diese Situation nachhaltig zu verbessern, ist ein abgestimmtes und konsequentes Vorgehen gegen die einzelnen, wiederholt auffälligen Personen erforderlich. Der Kanton hat Forderungen öffentlich an das SEM adressiert. Insbesondere soll das SEM weitere Massnahmen ergreifen, wie die Erhöhung der Präsenz der Sicherheitsdienst-Patrouillen. Hierzu fand am 4. November 2026 ein Runder Tisch

unter anderem mit dem SEM statt.[1] Als Reaktion auf die Vorfälle hat das SEM bereits das Sicherheitsdispositiv um eine weitere Aussenpatrouille aufgestockt.[2]

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie hat sich die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle seit der Eröffnung des neuen BAZ im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum vor der Eröffnung entwickelt?*

   Die Anzahl sicherheitsrelevanter Einsätze verringerte sich von 79 Einsätzen im letzten Monat am alten Standort des BAZ auf 33 Einsätze im ersten Monat am neuen Standort des BAZ.

2. *Welche Arten von Vorfällen wurden registriert (aufgeschlüsselt nach Gewalt- und Drohungsdelikten, Diebstählen, Sachbeschädigungen, Belästigungen, Streitigkeiten, Widerhandlungen gegen Anordnungen sowie weiteren polizeilich relevanten Ereignissen)?*

   Das Einsatzaufkommen konzentrierte sich primär auf Ladendiebstähle, gefolgt von anderweitigen Diebstählen, Widerhandlung gegen das eidgenössische Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20; abgekürzt AIG), Einschleichdiebstähle, Ehrverletzungsdelikte und Belästigungen. Mit je einem Einsatz verzeichnete die Kantonspolizei St.Gallen eine Tätlichkeit, ein Einbruchdiebstahl, eine Sachbeschädigung sowie eine Widerhandlung gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121).

3. *Wie viele Personen aus dem BAZ wurden seit der Eröffnung mehrfach polizeilich auffällig? Wie viele Personen waren für zwei, drei oder mehr Vorfälle verantwortlich?*

   Von den insgesamt 221 Personen wurden zehn Mehrfachtäterinnen bzw. Mehrfachtäter verzeichnet, wovon vier Personen zwei Polizeieinsätze, zwei Personen drei Einsätze und vier Personen mehr als vier Einsätze generierten.

4. *Wie beurteilt die Regierung vor diesem Hintergrund ihre Aussage aus der Antwort auf die Interpellation 51.25.83, wonach eine ausreichende Polizeipräsenz gewährleistet sei? Ist diese Einschätzung nach den ersten 30 Tagen weiterhin uneingeschränkt gültig und fehlen diese Einsatzkräfte nicht andernorts?*

   Die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.25.83 hat nach wie vor Gültigkeit. Zurzeit kann die notwendige Polizeipräsenz durch Schwerpunktbildungen gewährleistet werden. Die tägliche Anwesenheit insbesondere von Mitarbeitenden der nahegelegenen Polizeistation Altstätten sowie der Mobilen Einsatzkräfte der Regionalpolizei erfolgt gezielt an den neuralgischen Orten. Dabei wurden beispielsweise Bewohnende des BAZ angesprochen und sensibilisiert, um ihnen Anliegen der lokalen Bevölkerung sowie die Gepflogenheiten der Schweiz näherzubringen.

5.–7. *Welche Möglichkeiten hat der Kanton gegenüber dem Bund, um zu verlangen, dass Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder den Betrieb des BAZ massiv stören, konsequent sanktioniert bzw. rasch aus dem normalen BAZ-Betrieb herausgenommen oder in eine geeignete andere Unterbringungsform verlegt werden?*

---

1 Siehe dazu die Medienmitteilung vom 6. November 2026: www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2026/11/bundesasylzentrum-altstaetten--handlungsbedarf-erkannt.html.

2 St.Galler Tagblatt, Artikel vom 24. Oktober 2026, «Krise in Altstätten? SEM reagiert auf die Forderungen von Regierungsrat Hartmann».

Welche Möglichkeiten bestehen bei Personen, die wiederholt gegen die Hausordnung verstossen oder durch ihr Verhalten den Betrieb des BAZ erheblich beeinträchtigen? Welche Sanktionen können tatsächlich ausgesprochen werden?

Können Mitarbeitende eines BAZ gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern eine Art Hausarrest, Ausgangsbeschränkung oder eine andere Bewegungseinschränkung anordnen? Falls nein: Welche Anstrengungen unternimmt die Regierung, um dies zu ändern, welche Stelle ist dafür zuständig und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen bei wiederholten schweren Verstössen?

Verantwortlich für den Betrieb des BAZ ist das SEM. Dieses kann Disziplinarmassnahmen anordnen, wie die Taschengeldstreichung oder den Ausschluss aus der Unterkunft bis zu acht Stunden gemäss Art. 25b des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31). Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr können Time-outs bis zu zwei Stunden angeordnet werden, womit Asylsuchende und Schutzbedürftige in einem dafür besonders ausgestatteten, überwachten und geschlossenen Raum innerhalb der Unterkunft vorübergehend festgehalten werden. Um Dynamiken zu durchbrechen, besteht sodann die Möglichkeit der Verlegung in ein anderes BAZ.

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 51.25.83 ausgeführt, verfügt das Migrationsamt über gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, bei Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung Rayonauflagen (vgl. Ein- und Ausgrenzung gemäss Art. 74 AIG), Kurzfristige Festhaltung für höchstens drei Tage (vgl. Art. 73 AIG), sowie ausländerrechtliche Administrativhaft gemäss Art. 75 ff. AIG (Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft und Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens) anzuordnen, sofern die jeweils rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Ersteren wird der betroffenen Person bei Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beispielsweise unter Strafandrohung die Auflage gemacht, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen. Mit dieser Einschränkung der Bewegungsfreiheit werden Personen auf ein sehr enges Gebiet rund um das BAZ eingegrenzt. Insbesondere bei Wiederholungstäterinnen bzw. Wiederholungstätern wird diese Massnahme unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit auch bei weniger schwerwiegenden Delikten konsequent angeordnet. Diesbezüglich findet zwischen der Kantonspolizei, dem SEM und dem Migrationsamt auf operativer Ebene ein laufender täglicher Informationsaustausch statt, so dass die erwähnten ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen im Einzelfall umgehend ergriffen werden können.

Ein- und Ausgrenzungen müssen in Bezug auf die Grösse des Rayons sowie die Dauer der Massnahme verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit ist gegeben, wenn die Freiheitsbeschränkung unterhalb der Schwelle des Freiheitsentzugs bleibt. So würde eine Eingrenzung auf eine Kollektivunterkunft einen unzulässigen Freiheitsentzug darstellen.[3]

8./9. *Gibt es eine Sicherheitskommission für das BAZ? Wie oft tagt dieses Gremium und wann hat es das letzte Mal getagt?*

Gemäss Art. 7 der Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Stadt analysiert die Begleitgruppe laufend das Geschehen. Mit welchen Daten wird diese Begleitgruppe bedient und wie setzt sich die Gruppe zusammen?

Auch diesbezüglich kann vorab auf die Antwort auf die Interpellation 51.25.83 verwiesen werden. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb des BAZ Altstätten gebildete Begleitgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter aller involvierten Behörden zusammen.

---

3 A. Zünd, Migrationsrecht Kommentar, 6. Aufl. 2026, N 1 und N 4 zu Art. 74 AIG.

Dazu gehören die vier im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Strafverfolgung zuständigen Behörden – die Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherung sowie Migrationsamt – sowie das SEM, die Geschäftsleitung des BAZ Altstätten sowie die Stadt Altstätten. Die erste ordentliche Sitzung der Begleitgruppe des BAZ Altstätten fand Ende Oktober 2026 statt. Die Begleitgruppe trifft sich regelmässig und beurteilt die Situation sowie den Handlungsbedarf hinsichtlich Anpassungen des Sicherheitsdispositivs. Auf operativer Ebene werden insbesondere sicherheitsrelevante Themen besprochen und allfällige Massnahmen festgelegt, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten und auf erkennbare Entwicklungen reagieren zu können. Zur Behandlung von Bürgeranliegen wird ein rein informativer Dialog geführt, wobei aber kein Austausch von personenbezogenen oder sensiblen Daten stattfindet.

Entsprechende Daten liefern insbesondere die Kantonspolizei betreffend Vorgänge im bestimmten Zeitraum im Zusammenhang mit den BAZ-Bewohnenden, das SEM vorwiegend in Bezug auf das Sicherheitsdispositiv, interne Vorfälle, Entwicklungen sowie Zusammensetzung der Bewohnenden und das Migrationsamt zu Zwangsmassnahmen sowie Vollzügen.